

RS Vwgh 1975/5/23 0025/75

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.1975

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

67 Versorgungsrecht

Norm

ASVG §105a;

KOVG 1957 §18a Abs1 Satz2;

1. ASVG § 105a gültig von 01.01.1979 bis 30.06.1993 aufgehoben durch BGBl. Nr. 110/1993

1. KOVG 1957 § 18a gültig von 01.01.1976 bis 30.06.1993 aufgehoben durch BGBl. Nr. 110/1993

Rechtssatz

Allein schon die Tatsache des Bestehens eines gesetzlichen Anspruches auf eine gleichartige Leistung schließt schon den Anspruch nach § 18a KOVG aus, und zwar völlig unabhängig davon, ob dieser Anspruch im Einzelfall auch tatsächlich durchgesetzt werden kann. Allein schon die Tatsache des Bestehens eines gesetzlichen Anspruches auf eine gleichartige Leistung schließt schon den Anspruch nach Paragraph 18 a, KOVG aus, und zwar völlig unabhängig davon, ob dieser Anspruch im Einzelfall auch tatsächlich durchgesetzt werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1975:1975000025.X02

Im RIS seit

15.01.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at